

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 02.04.2020

Beschluss: 100/20

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen verzichtet auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Umlage für nicht gebührenfähigen Aufwand – Umlage für nicht gebührenfähigen Aufwand – Umlage Niederschlagswasser § 79 b Abs. 1 Satz 2 WG LSA des WAZV „Bode-Wipper“ für das Jahr 2020 in Höhe von 3.477,10 €.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss		8					
Stadtrat	15.04.2020	21					

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Umlage für nicht gebührenfähigen Aufwand - Umlage Niederschlagswasser § 79 b Abs. 1 Satz 2 WG LSA des WAZV "Bode-Wipper" für das Jahr 2020

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Mit Schreiben vom 17.03.2020 – Posteingang 20.03.2020 – erging der Bescheid für die Umlage über nicht gebührenfähigen Aufwand für Unter § 79 b Abs. 1 Satz 2 WG LSA fallende Grundstücke in Höhe von 3.477,10 Euro für das Jahr 2020.

(Gemäß § 12 der Verbandssatzung des WAZV „Bode-Wipper“ sowie dem Beschluss Nr. 05/2020 „Erhebung von Umlagen im Bereich Abwasser Gebührengbiet II für Niederschlagswasserbeseitigung“ der Verbandsversammlung wird zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 79 b Abs. 1 Satz 2 diese Umlage erhoben.)

Mit Beschluss-Nr. 45/14-SR hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschlossen, dass der Bürgermeister verpflichtet wird, für eingehende Umlagebescheide (Hier: Umlagebescheid für nicht gebührenfähigen Aufwand zur Deckung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 79 b Abs. 1 Satz 2 WG LSA für 2020) eine Entscheidung vom Stadtrat der Stadt Hecklingen über die mögliche Durchführung von Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist mittels Beschluss einzuholen.

Deshalb wird dem Stadtrat der Stadt Hecklingen der Bescheid über die Umlage über nicht gebührenfähigen Aufwand nach § 79 b Abs. 1 Satz 2 WG LSA zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Vorsorglich wurde durch die Verwaltung Widerspruch gegen den o.g. Umlagebescheid eingelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	
Produkt	
Sachkonto	
Maßnahme	
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis:

Bescheid Umlage Für Unter § 79 b Abs. 1 Satz 2 WG LSA fallende Grundstücke

Auszug aus dem Wassergesetz

Kopie Beschluss Verbandsversammlung

